

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ an der Universität Bremen

Vom 23. Mai 2018

Der Fachbereichsrat 6 (Rechtswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 23. Mai 2018 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

(1) Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Mediation“) der Universität Bremen wird von der Akademie für Weiterbildung in Kooperation mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft angeboten und durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Der Weiterbildungskurs „Mediation“ wird berufsbegleitend studiert und dauert maximal 18 Monate.

(2) Der Weiterbildungskurs „Mediation“ umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang von 12 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss des Kurses erwerben die Absolventinnen und Absolventen zudem das Zertifikat gemäß der „Verordnung zur Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren“ vom 21. August 2016 (Bundesgesetzblatt S. 1994) und können sich als zertifizierte Mediatorin oder zertifizierter Mediator bezeichnen. Dies wird in der Teilnahmebescheinigung ausgewiesen.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Weiterbildungskurs „Mediation“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Die Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(4) Die Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen vier Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(6) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Antwort-Wahl-Verfahren bzw. E-Klausuren durchgeführt.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 9 AT WB wird nicht angewendet.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für das Modul

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für die Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2018/19 erstmals im Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildungskurs „Mediation“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung der Universität Bremen.

Genehmigt, Bremen, 1. Juni 2018

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan Weiterbildungskurs „Mediation“

Anlage 2: Modul und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Mediation“

Die Module müssen von den Studierenden in der angegebenen Reihenfolge besucht werden. Alle Module sind Pflichtveranstaltungen.

Zeitraum	Titel	CP	Modultyp (P/WP/W)
ca. 3-4 Mon.	Modul 1: Motivation und Indikation für die Mediation	3	P
ca. 3-4 Mon.	Modul 2: Verfahren und Methoden in der Mediation	3	P
ca. 3-4 Mon.	Modul 3: Methodenkompetenz: Aufgabe, Rolle der und Anforderungen an die Mediatorin/den Mediator	3	P
ca. 3-4 Mon.	Modul 4: Praxismodul mit Supervision	3	P

Mon. = Monat, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Bezeichnung des Moduls	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
Modul 1	Motivation und Indikation für die Mediation	3	P	MP	SL: 1
Modul 2	Verfahren und Methoden in der Mediation	3	P	MP	SL: 1
Modul 3	Methodenkompetenz: Aufgabe, Rolle der und Anforderungen an die Mediatorin/den Mediator	3	P	MP	SL: 1
Modul 4	Praxismodul mit Supervision	3	P	MP	SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)